

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Nidau

Die Bürgergemeinde Nidau beschliesst gestützt auf Art. 50 ff und Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Art. 1ff des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie Art. 14 lit. c des Organisationsreglementes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Erwerbsarten

- 1 Das Bürgerrecht der Stadt Nidau wird durch behördlichen Beschluss erworben in den Formen der
 - a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber oder Bewerberinnen, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
 - b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerber oder Bewerberinnen, die in einem anderen Kanton oder im Ausland heimatberechtigt sind, unter dem Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
 - c) Schenkung des Bürgerrechts an Personen, die sich um die Bürgergemeinde beziehungsweise die Stadt Nidau oder den Kanton Bern und die Eidgenossenschaft besonders verdient gemacht haben;
 - d) Wiedereinbürgerung nach Art. 18-25 und Art. 58 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz);
 - e) erleichterten Einbürgerung nach Art. 26-32 sowie Art. 58a und 58b des Bürgerrechtsgesetzes.

- 2 Das Bürgerrecht der Stadt Nidau wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 161, 259, 267a und 271) und des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 1,4,7).
- 3 Frauen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben, können unter erleichterten Voraussetzungen wieder eingebürgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 8, 9 und 11 wird verzichtet.

Art. 2

Zuständigkeit

- 1 Ueber ein Gesuch um Erteilung, Zusicherung oder Schenkung des Bürgerrechtes entscheidet die Versammlung (OgR Art. 14 lit. d).
- 2 Ueber die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von Ausländern entscheidet die Bundesbehörde (Art. 25 und 32 Bürgerrechtsgesetz).

Art. 3

Ermessen /
Rechtsanspruch

- 1 Erteilen, Zusicherung und Schenkung des Bürgerrechtes stehen im Ermessen der Burgergemeinde.
- 2 Auch bei Erfüllung aller Erfordernisse besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4

Familienangehörige

- 1 Ehegatten werden in der Regel gleichzeitig in das Bürgerrecht aufgenommen.
- 2 Unmündige Kinder werden zusammen mit dem Bewerber oder der Bewerberin in das Bürgerrecht aufgenommen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.

Art. 5

Bürgerrecht der Ein-
wohnergemeinde
Nidau

Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Nidau ein.

Art. 6

Schweigepflicht Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsan-
gelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erfordernisse

Art. 7

Allgemeines Bedingung für den Erwerb des Burgerrechtes ist die Erfüllung der
durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Vo-
raussetzungen.

Art. 8

Persönliche
Erfordernisse

- 1 Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich
 - a) ein ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Nidau von mindes-
tens zweijähriger Dauer;
 - b) die Uebereinstimmung mit den Zielen der Burgergemeinde;
 - c) ein unbescholtener Ruf;
 - d) die Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung des ge-
setzlichen Vertreters oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.
- 2 Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzung gemäss
Abs. 1 lit a nicht, so kann er oder sie in das Burgerrecht aufgenom-
men werden wenn er oder sie auf andere Art und Weise die Verbun-
denheit zur Burgergemeinde Nidau nachweist; dies zum Beispiel
durch
 - a) langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Gemeinde;
 - b) familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zur Gemeinde;
 - c) besonderes Engagement zu Gunsten der Einwohner und /oder Bur-
gergemeinde.

Art. 9

- Wirtschaftliche
Verhältnisse
- 1 Die Bewerber sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und in der Lage sein, für den Unterhalt der Familie zu sorgen.
 - 2 Mündige ledige Kinder, die mit ihren Eltern aufgenommen werden und noch in der Ausbildung sind, sind von diesem Erfordernis befreit, sofern die Eltern für ihren Unterhalt hinreichend sorgen.
 - 3 Soll das Bürgerrecht durch Schenkung erworben werden, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Belang.

III. Verfahren

Art. 10

- Gesuch
- 1 Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechtes sind schriftlich beim Burgerrat einzureichen. Die in Art. 11 verlangten Unterlagen sind beizulegen.
 - 2 Ein Antrag auf Schenkung wird durch den Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes gestellt (Art. 7 OgR).

Art. 11

- Ausweise
und Belege
- 1 Schweizerinnen und Schweizer haben dem Gesuch folgende Ausweise und Belege beizulegen:
- Schweizer
- a) Auszug aus dem Familienregister (Familienschein), bei ledigen Bewerberinnen oder Bewerbern Personenstandsausweis;
 - b) Auszug aus dem Zentralstrafregister (nur mündige Bewerber)
 - c) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten fünf Jahre (nur mündige Bewerber);
 - d) Steuererklärungen, Steuerveranlagungen und Steuerquittungen für die letzten drei Jahre;

- e) Selbständigerwerbende: Geschäftsrechnungen der letzten drei Jahre;
- f) Erklärung über den Verzicht auf das bisherige Gemeindebürgerrecht oder Erklärung über die Beibehaltung eines bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechtes beziehungsweise begründetes Gesuch über die Beibehaltung eines bisherigen ausserkantonalen Gemeindebürgerrechtes;
- g) Nachweis über die wirtschaftliche Vorsorge für Alter, Invalidität, Tod;
- h) selbstverfasster Lebenslauf mit Angaben über Bildungsgang, berufliche Tätigkeit und Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Nidau.

Ausländer

- 2 Ausländerinnen und Ausländer reichen die unter Absatz 1 aufgelisteten Unterlagen ein mit folgenden Ausnahmen und Ergänzungen:
- a) Anstelle des Familienscheines oder Personenstandsausweises Geburtschein mit Angabe über die Abstammung sowie Nachweis über alle bisherigen Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Tod früherer Ehepartner etc.);
 - b) Wohnsitzbescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer;
 - c) Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;
 - d) Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Bestätigung über den Flüchtlingsstatus;
 - e) Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde.
 - f) Im Fall des Einbezugs unmündiger Kinder in die Einbürgerung eines Elternteils Geburtscheine mit Angabe der Abstammung; ist der gesuchstellende Vater mit der Mutter nicht verheiratet, Anerkennungs-urkunde oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

Art. 12

Prüfung

- 1 Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Ausweise.
Er kann von den Bewerberinnen oder Bewerbern zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen und Informationen bei Dritten einholen.
- 2 Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern persönliche Gespräche.

- 3 Der Burgerrat trifft im Fall der erleichterten Einbürgerung die nötigen Abklärungen, soweit dies durch die zuständige kantonale Behörde veranlasst wird (Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht).

Art. 13

Würdigung

- 1 Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberinnen oder der Bewerber, ihre Familie sowie die Erfüllung aller Aufnahmekriterien nach freiem Ermessen. Er stellt Antrag an die Versammlung.
- 2 Beschliesst der Burgerrat, ein Gesuch nicht weiter zu empfehlen, so teilt er dies den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit. Seine Stellungnahme ist zu begründen. Den Bewerberinnen oder den Bewerbern ist freizustellen, das Gesuch zurückzuziehen oder es aufrechtzuerhalten.

Art. 14

Beschluss

Ueber die Gesuche beschliesst die Versammlung nach freiem Ermessen in geheimer Abstimmung.

Art. 15

Eröffnung

- 1 Der Beschluss der Versammlung ist den Bewerberinnen oder den Bewerbern schriftlich zu eröffnen.
- 2 Im Fall der Abweisung des Gesuches sind den Bewerberinnen oder den Bewerbern die Gründe bekannt zu geben.
- 3 Mit der Eröffnung des Versammlungsbeschlusses, wird den Bewerberinnen oder den Bewerbern die Einkaufssumme mitgeteilt und ihnen die Zahlungsfrist von Art. 19 angesetzt. Auf die Konsequenzen für den Fall der Nichtbezahlung der Einkaufssumme ist hinzuweisen (Art. 21).

- 4 Ist gegen den Versammlungsbeschluss keine Beschwerde eingegangen, werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern die nicht mehr benötigten Unterlagen zurückgesandt.

Art. 16

Kantons-
bürgerrecht

- 1 Ist die Erteilung des Bürgerrechtes zugesichert worden, übermittelt der Burgerrat das Gesuch mit den erforderlichen Beilagen der zuständigen kantonalen Amtsstelle. Die Weiterleitung erfolgt nach Bezahlung der Einkaufssumme.
- 2 Werden im Fall der Schenkung des Bürgerrechtes kantonale und eidgenössische Abgaben und Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Bürgergemeinde.

IV. Einkaufssumme

Art. 17

Grundlage

- 1 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Bewerberinnen und Bewerber eine Einkaufssumme. Diese wird zusammen mit dem Aufnahmebeschluss auf Antrag des Burgerrates durch die Versammlung festgesetzt.

Verordnung

- 2 Der Burgerrat legt im Rahmen einer Verordnung die Grundsätze über die Bemessung der Einkaufssummen fest. Massgebend für deren Bestimmung sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen), die Familienverhältnisse und die Unterhaltspflichten.
- 3 Die Einkaufssumme für verheiratete Bewerberinnen und Bewerber wird je separat festgesetzt. Ein Ehegatte bezahlt in diesen Fällen eine um 50% reduzierte Einkaufssumme.
- 4 Für unmündige Kinder wird keine Einkaufssumme erhoben.
- 5 Bei Bewerberinnen gemäss Art. 1 Abs. 3 und im Fall der erleichterten Einbürgerung von Kindern wird keine Einkaufssumme erhoben.

- 6 Ehemänner von Bürgerinnen, die das Bürgerrecht durch Abstammung erworben haben, bezahlen die halbe Einkaufssumme.
- 7 Beamte und Angestellte der Bürgergemeinde mit mindestens 20 Dienstjahren bezahlen die halbe Einkaufssumme.

Art. 18

Verwendung Die Einkaufssummen werden dem Renten- Stipendienfonds zugewiesen.

V. Vollzug der Aufnahme

Art. 19

Bezahlung Mit der Eröffnung der Aufnahme in das Bürgerrecht werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, die Einkaufssummen an die Bürgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20

Erwerb des Bürgerrechts Das Bürgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Bürgergemeinde rückwirkend in Kraft

- a) bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem Genehmigungsbeschluss der Versammlung;
- b) bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 21

Verwirkung 1 Erfolgt die Zahlung der Einkaufssumme nicht innert der Zahlungsfrist gemäss Art. 19, wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt. Erfolgt auch innert dieser Frist keine Zahlung, fällt der Beschluss über die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechtes dahin.

- 2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben in diesem Fall für die Kosten des Einbürgerungsverfahrens aufzukommen.

Art. 22

Urkunde

- 1 Sobald sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht erfüllt sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern eine Urkunde über die Erteilung des Bürgerrechtes ausgestellt.
- 2 Familien erhalten eine Urkunde.
- 3 Die Urkunde wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern an der auf die Rechtskraft der Aufnahme folgenden Versammlung durch den Bürgergemeindepräsidenten oder die Bürgergemeindepräsidentin überreicht. Die neuen Bürgerinnen und Bürger verpflichten sich bei der Entgegennahme der Urkunde mit Handschlag, die Interessen der Bürgergemeinde zu wahren und zu unterstützen und die bürgerlichen Reglemente einzuhalten.

Art. 23

Register

Die neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürger werden nach Inkrafttreten des Bürgerrechtes in die Personenregister der Bürgergemeinde und in den Bürgerrodel eingetragen.

Die Erteilung des Bürgerrechtes ist den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Nidau sowie des bisherigen Heimatortes und des Wohnsitzes mitzuteilen.

VI. Verlust des Bürgerrechtes

Art. 24

Erlöschen

Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen

- a) mit dem Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch Aufhebung des Kindsverhältnisses, durch Adoption oder bei Geburt im Ausland nach Art. 8-11 des Bürgerrechtsgesetzes;
- b) für Kinder unverheirateter Eltern durch Heirat der Mutter mit dem das Bürgerrecht nicht besitzenden Vater, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (Art. 259 Abs. 1 ZGB);
- c) für unmündige Kinder durch Adoption durch eine das Bürgerrecht nicht besitzende Person (Art. 267a ZGB);
- d) für Kinder unverheirateter Eltern durch Erwerb des Familiennamens des Vaters auf dem Weg der Namensänderung (Art. 271 Abs. 3 ZGB), sofern dieser nicht das Bürgerrecht von Nidau besitzt;
- e) für die unmündigen Kinder aus der Ehe einer Bürgerin mit einem Ausländer, wenn dieser während der Ehe das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erwirbt;
- f) bei Bürgerinnen, die das Bürgerrecht durch Heirat erworben haben, nach erfolgter Wiederverheiratung mit einem Nichtbürger (Art. 161 ZGB).

Art. 25

Entlassung
Entzug

Das Bürgerrecht geht verloren

- a) auf Gesuch hin mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht durch die kantonale Behörde;
- b) mit dem Entzug des Schweizerbürgerrechtes durch die eidgenössischen Behörden nach Art. 48 des Bürgerrechtsgesetzes;
- c) auf Gesuch hin, mit der gleichzeitigen Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Nidau durch die kantonale Behörde nach Art. 17 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- d) auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Nidau beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons und Gemeindebürgerrecht).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Beschwerden Gegen Beschlüsse der Versammlung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 27

Aufhebung
bisherigen
Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Nidau vom 13. September 1985 aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Versammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
2 Auf Einbürgerungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, kommt das neue Recht zur Anwendung.

Beschlossen an der Versammlung vom 24. November 2000

Namens der Burgergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär